

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 24. Juni 1896.

1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, im § 1 unter Nr. 1 lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Eisenbahn von Löwenhagen nach Gerbauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 2) der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg i. Westpr. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 3) der Eisenbahnen: a. von Berent nach Carthaus, b. von Konitz nach Lippusch, c. von Bütom nach Teba der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 4) der Eisenbahn von Jellowa nach Kreuzburg in Oberschl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Rattowitz, 5) der Eisenbahn von Koberwitz nach Heidersdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 6) der Eisenbahn von Briz nach Fürstenberg i. Neckl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin, 7) der Eisenbahn von Frankenhausen a Kyffhäuser nach Sondershausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 8) der Eisenbahnen: a. von Soltau nach Buchholz, b. von Sulingen nach Bassum, c. von Paderborn nach Brackwede der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover, 9) der Eisenbahnen: a. von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Nassau, b. von Weidenhausen nach Herborn der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 10) der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt am Main, 11) der Eisenbahn von Wipperfurth nach Marienheide der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12) der Eisenbahn von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hunsrück andererseits nach Castellau der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13) der Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 6 und 8 bis 13 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 9a und 10 aufgeführten Linien

von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau und von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesesammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 8. Juni 1896.

gez. Wilhelm R.

gegenges. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892*).

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§ 45).

2. Der § 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellungen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete.“

*) Central-Blatt 1892 S. 428.

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe zc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind; Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

3) Genehmigungs-Urkunde.

Die Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März d. J. eine Aenderung des Statuts dahin beschlossen, daß Absatz 3 und 4 des Artikels 4 fortfallen und dafür gesetzt werden soll:

„Diese Kapitalien sind vom Direktorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.“

Nachdem diese Statutenänderungen die Genehmigung der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen erhalten haben, wird der genannten Gesellschaft nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts der Betrieb der Versicherung gegen Hagel-schaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 4. Juni 1896.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

J. B. 3803. gez. Sterneberg.

4) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Venezuela.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels direkter Postdampfer. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Tage beträgt 3 Mark für jedes Paket.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 15. Juni 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Hermann Wulff in Gr. Wolz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standes-

amtsbezirk Gr. Wolz, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Besitzers Ferdinand Schlaaf in Groß Wolz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

6) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist der Landrichter Engel in Thorn zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Culmsee zur Durchführung der Arbeiterversicherung in den Kreisen Thorn, Briesen und Culm errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Marienwerder, den 20. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden zc., Reit- und Fahrgeräthen zc. zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 19. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Rittergutsbesitzer Bormann in Groß Paglau ist die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem bei Km 5,5 der Strecke Laskowitz—Konitz hergestellten Anschlußgeleise, in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen zc. vom 23. Juli 1892, im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Danzig von mir ertheilt worden.

Marienwerder, den 17. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Wiederwahl des Beigeordneten Schweizer und der Rathsherren Puppel und Stolzenberg der Stadt Marienwerder auf eine weitere Wahlperiode habe ich bestätigt.

Marienwerder, den 16. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Vom 15. Juli d. J. ab wird die Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine anderweit wie folgt festgesetzt:

- a. für das Schlachthaus zu Beuthen auf 500 Stück,
- b. für das Schlachthaus zu Rattowitz auf 460 Stück,
- c. für das Schlachthaus zu Myslowitz auf 250 Stück,
- d. für das Schlachthaus zu Tarnowitz auf 150 Stück.

Indem ich dies hiernit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß vom 1. Juli d. J. ab für Schweinesendungen aus den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie dem Regierungsbezirk Marienwerder nach Stationen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze, sowie den Städten Gleiwitz und Nicolai bis auf Weiteres eine Ermäßigung der tarifmäßigen Eisenbahnfrachtgebühr in Höhe von 50 Proz. stattfinden wird.

Oppeln, den 15. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bei dem Seminare zu Graudenz wird zum Herbst d. J. ein Nebenkursus eingerichtet.

Für die Prüfung der Präparanden, welche in denselben eintreten wollen, haben wir den

8. und 9. Oktober

festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingekandt werden:

- 1) Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 3) Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
- 4) Zeugnisse über die genossene Bildung.

Dazu gehören:

- a. der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinpektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
- b. das Zeugniß des Kreisshulinpektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat und
- c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 9. Juni 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

12) Bekanntmachung.

In Rehden ist eine Stempelvertheilungsstelle errichtet und deren Verwaltung dem Kaufmann Paul Lehmann ebenda widerrufflich übertragen worden. Sein Stellvertreter ist bis auf Weiteres sein Geschäftsführer Marian Stanikowski.

Danzig, den 13. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

13) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom

11. Juni d. J. die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckersfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 genehmigt.

Danzig, den 17. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

B e s t i m m u n g e n

über die

Kontingentirung der Zuckersfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§ 1. Nach Vorschrift des § 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckersfabriken — Rübenzuckersfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. § 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben worden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1. Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne Weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden baulichen Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§ 2. Für die im § 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-, Zoll- und Steuerämter, sogleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll, (der Kontingentsfuß) zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind zunächst sämmtliche Zuckersfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§ 67, § 72 Absatz 2, § 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus § 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§ 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß § 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatsachen anzuführen.

§ 3. Nach Ablauf der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des in einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszuführen.

Die sonst erforderlichen Ermittlungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 4. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß zehn Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§ 5. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im § 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamte eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittlung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehl-

jahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§ 6. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermitteln, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§ 7. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Missernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 8. Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschränkung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unabänderliche Verhältnisse — hierhin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden

Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet hergestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezügliche Anführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 9. Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe.

Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 10. Wird seitens einer Fabrik gemäß § 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung tatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§ 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§ 11. Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§ 12. Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Bethetheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§ 13. Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken

in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittlungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§ 14. Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§ 2, 3), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

§ 15. Zuckerrfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittlungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des § 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§ 16. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamte angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§ 17. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die mutmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkon-

tingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß 14) gegeben.

§ 18. Bei Berechnung des Kontingentsfußes oder des Kontingents der einzelnen Fabriken sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§ 19. Die im § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Aufforderung an die Fabriken ist sogleich nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Die erforderlichen Abschätzungen und sonstigen Ermittlungen sowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Fabriken sind seitens der Hauptämter so schnell zu bewirken, daß sämtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß § 16 noch vor dem 8. August gemacht werden kann. Etwaige Beschwerden sind seitens der Direktivbehörden bis 25. August zu erledigen.

Die im § 17 Absatz 1 vorgesehene Mittheilung hat seitens der obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnizgabe des Verhältnisses des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feststellung der Einzelkontingente sind den Fabriken ohne Verzug die entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November ist — zum Zwecke der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv festgestellten Kontingentsfußziffern von den mutmaßlichen Ziffern (§ 17 Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr mutmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später definitiv festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

Bekanntmachung.

Im Verkehr der Stationen der Preussischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr mit den Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist mit Gültigkeit vom 15. Juni d. J. ab der Ausnahmetarif 5 für Wegebaumaterialien unter Ziffer 1 hinter „Steinschrotten“ durch folgenden Zusatz erweitert: „einschließlich des Steingrobschlags in unregelmäßigen Stücken zur Herstellung von sogenanntem Kleinpflaster auf Chausseen.“

Danzig, den 17. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben ausgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften	Rheydt	vom 6. bis 8. Juni d. J.	Feuerlöschgeräthschaften	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung desgl.
2. Geflügel- und Vogelzucht-Verbands-Ausstellung	Parchim	vom 13. bis 15. Juni d. J.	Ausstellungs-Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 13. Juni 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

108 Stück Littr. A. à 3000 Mark.

98. 161. 219. 478. 551. 581. 686. 797. 939.

941. 1065. 1084. 1261. 1692. 1706. 2066. 2251.

2574. 2713. 3043. 3077. 3361. 3437. 3565. 3695.

3785. 3835. 3879. 4168. 4263. 4297. 4300. 4469.

4679. 4693. 4867. 4930. 4957. 5129. 5221. 5370.
 5514. 5556. 5675. 5834. 6028. 6090. 6480. 6551.
 6843. 6855. 6949. 6957. 7035. 7046. 7088. 7152.
 7201. 7481. 7770. 7845. 7851. 7970. 8091. 8113.
 8356. 8420. 8710. 8764. 8783. 8876. 8929. 9182.
 9261. 9639. 9738. 9824. 9834. 9902. 9987. 10141.
 10412. 10583. 10663. 10668. 10735. 10992. 11113.
 11267. 11307. 11318. 11445. 11507. 11521. 11633.
 11728. 11837. 11960. 12145. 12170. 12222. 12273.
 12292. 12365. 12378. 12479. 12607. 12942.

34 Stück Littr. B. à 1500 Mark.

208. 347. 483. 553. 583. 694. 784. 897.
 1031. 1056. 1102. 1215. 1383. 1572. 1708. 1766.

1816. 1834. 1871. 2018. 2117. 2222. 2258. 2313.
2441. 2516. 2826. 2839. 2859. 3399. 3561. 3806.
3942. 3959.

164 Stück Littr. C. à 300 Mark.

75. 602. 641. 680. 1191. 1536. 1542. 1562.
1709. 2007. 2289. 2393. 2463. 2491. 2560. 2588.
2628. 2646. 3131. 3166. 3342. 3366. 3404. 3761.
3857. 3959. 4245. 4644. 4743. 4766. 4951. 4985.
5076. 5304. 5526. 5570. 5720. 5734. 5908. 5976.
6131. 6219. 6251. 6982. 7125. 7393. 7608. 7693.
7715. 7813. 7837. 7899. 7999. 8106. 8348. 8547.
8587. 8812. 8945. 9067. 9290. 9299. 9425. 9641.
9714. 9722. 9787. 9847. 9886. 9994. 10075.
10146. 10270. 10510. 10516. 10545. 10556. 11347.
11366. 11465. 11611. 11970. 12105. 12237. 12295.
12375. 12585. 12685. 12768. 12796. 12826. 13013.
13041. 13163. 13177. 13262. 13423. 13435. 13513.
13591. 13729. 13731. 13838. 13853. 13995. 14028.
14232. 14469. 14541. 14667. 14747. 14976. 15024.
15143. 15244. 15310. 15364. 15558. 15662. 15818.
15827. 15835. 15862. 15863. 15960. 16091. 16184.
16291. 16411. 16512. 16638. 16765. 16925. 16952.
17108. 17137. 17384. 17429. 17687. 17849. 17851.
18119. 18203. 18246. 18336. 18338. 18433. 18443.
18510. 18710. 18731. 18814. 18866. 18877. 18878.
18968. 19020. 19070. 19274. 19326. 19358. 19590.
19603. 19755.

135 Stück Littr. D. à 75 Mark.

15. 290. 694. 711. 840. 1185. 1374. 1422.
2364. 3058. 3734. 3766. 3813. 4012. 4369. 4395.
4905. 4914. 4929. 4936. 5170. 5204. 5248. 5276.
5356. 5382. 5543. 5583. 5644. 5765. 5804. 5898.
5968. 6079. 6139. 6152. 6298. 6453. 6586. 6840.
7058. 7063. 7071. 7101. 7300. 7342. 7643. 7835.
8083. 8148. 8221. 8360. 8365. 8396. 8624. 8754.
8831. 8882. 9024. 9098. 9213. 9307. 9354. 9448.
9520. 9537. 9678. 9687. 9771. 9949. 10047. 10112.
10263. 10265. 10574. 10635. 10717. 10916. 11023.
11049. 11103. 11134. 11672. 11697. 11711. 11776.
11820. 12012. 12022. 12138. 12202. 12355. 12493.
12506. 12578. 12654. 12699. 12909. 13027. 13307.
13460. 13462. 13646. 13674. 13725. 13768. 13818.
13992. 14076. 14222. 14544. 14569. 14609. 14626.
14815. 14905. 14931. 14972. 15147. 15295. 15412.
15818. 16037. 16049. 16128. 16145. 16146. 16221.
16286. 16385. 16446. 16450. 16457. 16505. 16520.

II. 3½% Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 11 Stück Nr. 294. 578.
695. 794. 806. 963. 989. 1339. 1585. 1813.
1934.

Littr. M. zu 1500 Mark 2 Stück Nr. 115. 129.

Littr. N. zu 300 Mark 5 Stück Nr. 151. 229. 320.
327. 680.

Littr. O. zu 75 Mark 5 Stück Nr. 63. 183. 241.
265. 826.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Renten-

briefe in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie IV Nr. 13—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 11—16 und Anweisungen, vom 1. Oktober 1896 ab bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für
d .. ausgelosten % Rentenbrief .. der
Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . .
aus der königlichen Rentenbankkasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

beizufügen. (Ort, Datum, Name.)

Vom 1. Oktober 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Zu 4 %:

Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
Den 1. April 1891: Littr. A. Nr. 6094. 9870.
Littr. C. Nr. 1440. 4071. 5406. 17740. 17741.
17821. Littr. D. Nr. 7941. 8528. 10318.
10490. 15384.
Den 1. Oktober 1891: Littr. A. Nr. 3015. Littr. B.
Nr. 1658. 3390. Littr. C. Nr. 11927. Littr. D.
4855. 7256. 8042. 9253. 10855. 11590.
Den 1. April 1892: Littr. A. Nr. 2576. Littr. C.
Nr. 6949. 8263. 9144. 9394. 10214. 12478.
16011. 16266. 17382. 17414. 19054. 19075.
19121. Littr. D. Nr. 171. 1427. 3732. 5998.
7605. 9074. 12300. 13528. 14236.
Den 1. Oktober 1892: Littr. A. Nr. 8696. Littr. B.
Nr. 2885 Littr. C. Nr. 5970. 7332. 8724.
9528. 9611. 10455. 13483. 13546. 16257.
19165. 19172. Littr. D. Nr. 2424. 4700.
9355. 9591. 10819. 11804. 11811. 13284.
13484. 14933. 15792.
Den 1. April 1893: Littr. A. Nr. 4845. 6936.
7294. 10377. 12554. Littr. B. Nr. 1670.
Littr. C. Nr. 6928. 10059. 10519. 14852.
15568. 16116. 17808. 18520. Littr. D. Nr.
2398. 6308. 6801. 7367. 7957. 12292. 13152.
14039. 15179. 16006.

Den 1. Oktober 1893: Littr. A. Nr. 1351. 1764. 6015. 6038. 11337. 12496. Littr. B. Nr. 1300. 3118. 3462. 3983. Littr. C. Nr. 1329. 2681. 12790. 13183. 13312. 14732. 15674. 19033. Littr. D. Nr. 2073. 4521. 5742. 6857. 8555. 8999. 11478. 15538. 15664. 15778. 15815.

Den 1. April 1894: Littr. A. Nr. 1755. 10765. Littr. B. Nr. 1301. 2208. 3198. Littr. C. Nr. 1104. 1455. 1620. 9186. 10522. 10694. 11131. 11660. 11934. 16062. 17544. 18930. 19057. 19167. Littr. D. Nr. 1638. 1699. 2563. 3235. 6588. 6886. 8969. 11427. 13191. 14018. 14703. 15841.

Zu 3 1/2 %:

Den 1. April 1894: Littr. O. Nr. 93. 100. Wiederholt aufgefordert, den Kennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloofungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 13. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chauffeebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind behufs Amortisation ausgelost worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 93.

„ B. über 1000 Mark Nr. 234, 275.

„ C. über 500 Mark Nr. 63, 82, 88, 94.

„ D. über 200 Mark Nr. 105, 109, 116, 153, 154, 161, 162, 214, 215, 270, 271, 300.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1897 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Inhaber des nachstehend bezeichneten bereits früher ausgelosten, indeß noch nicht zur Zahlung präsentirten Anleihescheines:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. B. über 1000 Mark Nr. 107

wiederholt aufgefordert, diesen Anleiheschein nebst dem Zinschein nunmehr behufs Rückzahlung des Betrages

bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier einzureichen. Thorn, den 13. Juni 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Fünfter Nachtrag

zum Statut für die Sparkasse des Kreises Czarnikau vom 16. Dezember 1854.

Artikel I.

Der § 32 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Czarnikau erhält folgende Fassung:

Die nach Befreiung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds eine Höhe von 10 % der Passivmasse, das ist der Einlagen und der nicht abgehobenen Zinsen erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Kreis-zwecken verwendet werden.

Artikel II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem ersten des nächsten Monats nach erfolgter Bekanntmachung in sämtlichen in § 33 des Statuts bestimmten Blättern in Kraft. Czarnikau, den 16. April 1896.

Die Kreisstände des Kreises Czarnikau. gez. von Bethé. Szuldrzynski. von Dulinski. von Raczynski. Gideon von Wallenberg.

Bachaly. Dr. Sachs. Scheel.

Vorstehender fünfter Nachtrag zum Statut der Sparkasse des Kreises Czarnikau wird bestätigt. Posen, den 4. Juni 1896.

Der Ober-Präsident.

(gez.) von Wilamowitz.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Czarnikau, den 13. Juni 1896.

Der Landrath.

von Bethé.

19) Bekanntmachung.

Die Besitzer Ludwig Wollenberg, B. Rosenberg, B. Leppak, M. Murawski, C. Preuß, alle aus Dsche, haben bei mir beantragt, den in Folge des Ausbaues der Chauffee von Dsche nach Lasowitz und in Folge Verlegung der kath. Schule in Dsche nach einem andern Viertel des Dorfes, überflüssig gewordenen Fußsteig, der aus der Miedzno'er Straße in Dsche neben dem Schullande der kath. Schule und neben dem Lande der Ignaz Szczygiel in der Richtung von Norden nach Süden über die Ländereien der L. Wollenberg, M. Murawski, B. Rosenberg, B. Leppak, C. Preuß, Vorwerk Dsche nach dem Vorwerk Dsche führt, eingehen zu lassen. Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Dsche, den 16. Juni 1896.

Der Amtsvorsteher.

Mejer.

20) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreuß. Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	67 951	Mark	40	Pf.
2. " Tilgungsfonds	3 494 511	"	30	"
3. " Sicherheitsfonds	5 403 540	"	98	4
4. " Betriebsfonds	1 791 038	"	33	"
5. " Salarienfonds	1 262 000	"	—	"
überhaupt	12 019 042	Mark	01	Pf.

Die Bestände bestehen in:

a. 3% Pfandbriefen	158 606	Mark	—	Pf.
b. 3 1/2 % Pfandbriefen	11 769 530	"	—	"
c. baar	90 912	"	01	"
Sa. wie vor	12 019 042	Mark	01	Pf.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds einschl. der geleisteten Wirthschaftskosten-Vorschüsse von 7810 Mark — Pf.	5 411 350	Mark	98	Pf.
" Betriebsfonds einschl. des Ausstattungskapitals der Darlehnskasse von 300 000 Mark — Pf.	300 000	Mark	—	Pf.
und der gewährten Zuschußdarlehne von 981 " 75 "	981	"	75	"
././ 300 981 Mark 75 Pf.	2 092 020	"	08	"
" Salarienfonds	1 262 000	"	—	"
überhaupt	8 765 371	Mark	06	Pf.

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1895 betragen:

im Sicherheitsfonds	5 218 453	Mark	16	Pf.
" Betriebsfonds	1 989 963	"	02	"
" Salarienfonds	1 262 000	"	—	"
zusammen	8 470 416	"	18	"

Es hat sich hiernach vermehrt um

294 954 Mark 88 Pf.

und beträgt jetzt 8,30 Prozent der Pfandbriefschuld.

Der Tilgungsfonds von 3 494 511 Mark 30 Pf. beträgt 3,31 Prozent der Pfandbriefschuld.

Am 20. Mai 1896 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3%	5 863 200	Mark
" " 3 1/2 %	99 754 470	"
überhaupt	105 617 670	Mark.

Am 20. Mai 1895 waren dagegen im Umlaufe

Pfandbriefe zu 3 1/2 %	103 088 650	"
----------------------------------	-------------	---

Das Pfandbriefkapital hat sich danach vermehrt um 2 529 020 Mark.

Marienwerder Westpr., den 3. Juni 1896.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft.

Behle. v. Bethé. Braunschweig. Th. Leinweber. Riemeyer. Siewert. Gördeler.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wilhelm Keffler, Arbeiter, geb. am 28. Januar 1868 zu Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Petersdorf, ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1895), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Dppeln, vom 16. Februar d. J.
2. Albert Makovsky, Schlossergehülfe, geboren am 4. Juni 1868 zu Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. De-

zember 1893), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 20. März d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Moritz Umbort (Amboth), Kellner, geboren am 25. Mai 1865 zu Grenchols, Bezirk Raron, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 3. Mai d. J.
2. Maria Bui, ledig, geboren am 12. Juli 1873 zu Hochdorf, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Diebstahls, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 2. Mai d. J.
3. Johann Fort, Schuhmacher, geboren am 3. Mai 1876 zu Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig

ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 10. April d. J.

4. Luise Gaechter, Fabrikarbeiterin, geboren am 11. Januar 1871 zu Dornach, Ober-Elßaß, schweizerische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 13. Mai d. J.
5. Josef Frouschek, Maurer, geboren am 9. März 1874 zu Gselsteigergraben, ortsangehörig zu Pumperle, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 2. Mai d. J.
6. Peter Petiofi, Fabrikarbeiter, geboren am 6. November 1874 zu Kolbermoor, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Popovice, Bezirk Pardubitz, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 20. April d. Js.
7. Anton Jatlukal, Tischler, geboren am 15. Juni 1865 zu Surany, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 9. Mai d. J.
8. Karoline Pfanger, Tagelöhnerin, geboren am 16. August 1875 zu Füßen, Bayern, ortsangehörig in Bürach, Bezirk Berg, Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mindelheim, vom 29. April d. J.
9. Johannes Baale, Buchdruckergehülfe, geboren am 31. Januar 1861 zu Leyden, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 16. Mai d. J.

22) Personal-Chronik.

Die durch Pensionirung des Forstmeisters Schüttele erledigte Oberförsterstelle Wozmoda ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Born verliehen worden.

Die durch Versetzung des Oberförsters Krüger erledigte Oberförsterstelle Zanderbrück ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Oberförster Peckmann übertragen worden.

Die Wahl des Königl. Amtsanwaltes Lexis zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schwetz ist bestätigt worden.

Die Wahl der Kaufleute Karl Schleiff und Rudolph Braun sowie des Mühlenbesizers Friedrich Rosanowski zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Im Kreise Briesen ist der Gutsbesitzer Blech zu Königl. Neudorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Königl. Neudorf ernannt.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hoffmann in Konitz ist vom 1. Juli bis zum 9. August d. J. beurlaubt

und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Block in Bruch vertreten.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg.

- 1) Die Spezialkommissionen Allenstein, Bartenstein, Insterburg, Johannsburg, Königsberg I und II, Lyck, Ortelsburg, Tilsit I und II gehören vom 15. d. M. ab zum Geschäftsbezirk der neu errichteten Königl. General-Kommission für Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.
- 2) Zur Generalkommission Königsberg i. Pr. sind zum 15. Juni cr. versetzt: der Ober-Regierungsrath Gillet, die Regierungsräthe Dörell, Freytag, Gaede und Buchholz, der Vermessungs-Inspektor Helferich, die Landmesser von Bruguiere, Balau, Scharf und Meyer, die Sekretäre Tolz und Heydeck, die Büreaudiätare Gapke, Krause, Ziegler, Kühner, Zacharias und Bügge, der Civilsupernumerar Hoffmann, der Kanzlist Otto, die Kanzleidiatare Lehmann und Ruhnu, der Hilfszeichner Skrebba, der Bote Witt.
- 3) der Gerichtsaffessor Grosse zu Bromberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt.
- 4) Wiebereingetreten nach Ablauf seines Auslandsurlaubs ist der Landmesser Reich in Bromberg (früher in Danzig).

23) Erledigte Schulstellen.

Die katholische Lehrerstelle an der Simultanschule zu Wierschugin, Kreis Lauenburg i. Pommern, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Königl. Regierung zu Köslin zu melden.

Die neu gegründete Lehrerstelle zu Kronfelde, Kreis Schwetz, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Brattian, Kreis Löbau, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Marienfelde, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Königl. Kreis Schulinspektion Pr. Friedland z. O. des Herrn Kreis Schulinspektors Lettau zu Schlochau bis zum 15. Juli zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.)